

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Wülfrath am 10.06.2018, 30.09.2018 und 02.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 VI der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 11.04.2018


Dr. Claudia Panke
Bürgermeisterin

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON
VERKAUFSSTELLEN IN DER STADT WÜLFRATH AM 10.06.2018, 30.09.2018 und
02.12.2018

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten
(Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen
Fassung, wird für die Stadt Wülfrath gemäß des Beschlusses des Rates vom 10.04.2018
verordnet:

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Wülfrath
am 10.06.2018, 30.09.2018 und 02.12.2018**

- § 1 -

Verkaufsstellen dürfen am 10.06.2018, 30.09.2018 und 02.12.2018 jeweils in der Zeit von
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr an den nachfolgend genannten Plätzen und Straßen geöffnet sein:

- a) Ware-Platz
- b) Zur Loev
- c) Am Diek
- d) Im Spring
- e) Goethestraße
- f) Schwanenstraße
- g) Wiedenhofer Straße
- h) Heumarktstraße
- i) Wilhelmstraße von der Einmündung Zur Loev bis zur Einmündung Düsseler Straße
- j) Düsseler Straße von der Einmündung Wilhelmstraße bis zur Einmündung Goethestraße
- k) Mettmanner Straße von der Einmündung Goethestraße bis zur Einmündung Zur Loev
- l) Parkstraße von der Einmündung Goethestraße bis zur Einmündung Conrad-Verlor-Straße

Aus nachfolgend in 2018 stattfindenden Festen / Märkten werden die Verkaufsstellen an den
o.g. Plätzen und Straßen im öffentlichen Interesse geöffnet:

- 10.06.2018: „Wülfrath ist mobil“ 47. traditionelle Auto- und Motorradschau mit Familienfest
- 30.09.2018: Kartoffelfest
- 02.12.2018: Herzog-Wilhelm-Markt

- § 2 -

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Plätze und Straßen oder Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- § 3 -

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.